

nächst in mündlicher Aussprache — Einwände vorgebracht worden, die m. E. durchaus gewichtig sind. So wird vor allem ein Dokument, in dem wörtlich von einem Diebstahl der Cassineser Reliquien nach Frankreich die Rede ist, der bekannte Reklamationsbrief des Papstes Zacharias von (MG Epist. III, 467) mit triftigen Gründen als fingiert und formelhaft bezeichnet und damit der frühere Zweifel erneut und verstärkt erhoben. Ein weiterer Beweis ist P. Mundo ein *argumentum e silentio*. Fleury besitzt erfreulicherweise bis zur Stunde ein kostbares Giebeldach-Reliquiar mit vergoldetem Blechbeschlag, Figurenschmuck und einer Inschrift, deren Lesung heute klarliegt. Sie lautet:

MUMMA FIERI IUSSIT IN AMORE SCE MARIAE ET STI PETRI (Vgl. DACL III, 1127). Der Personenname *Mumma* ist — darüber kann heute kein Zweifel bestehen — kein Frauennamen, sondern eine durchaus belegbare Kurzform für *Mummulus*, eben jenen Abt von Fleury, der traditionsgemäß die Übertragung der Benediktusreliquien nach Fleury veranlaßt haben soll. Das Reliquiar stellt also eine an sich schon kostbare Reliquie aus der Frühzeit Fleurys dar. Mundo schließt nun weiter: Wenn *Mummulus* eine Übertragung St. Benedikts im Sinne hatte oder gar, wenn St. Benedikt schon in Fleury gewesen wäre, wäre die Dedikation sicher an ihn als den nunmehrigen Hauptpatron erfolgt und müßte neben der Gottesmutter und St. Petrus auf dem Reliquiar erscheinen. Dem gegenüber läßt sich aber wohl auch behaupten, daß das Kästchen wohl zu *Mummulus* Zeiten — er soll drei Jahrzehnte regiert haben — aber noch vor der Ankunft St. Benedikts angefertigt worden ist. Kaum anzunehmen ist schließlich P. Mundos Einwand, daß der Benediktbeurer Translationsbericht der Reliquien nach Fleury nichts für die Herkunft der dortigen Reliquie besagt. Er sei nur aus einem Allgemeininteresse an allem, was mit St. Benedikt zusammenhängt, geschrieben worden, als eine Benediktusreliquie dort ankam. Dieser Meinung vermag ich mich nicht anzuschließen, umsoweniger, als dieser Bericht nur den Namen Fleury, aber sonst keineswegs französische Details kennt, demnach sicher nicht in Fleury entstanden ist.

So ist demnach auch in der Reliquienfrage St. Benedikts alles noch im Fluß. Fleury wird sich aber dabei kaum ausschalten lassen.  
München

R. Bauerreiss

**Colligere Fragmenta.** Festschrift Alban Dold zum 70. Geburtstag. Hrsg. von Bonifaz Fischer und Virgil Fiala, Beuron 1952, gr. 4<sup>o</sup>, 315 S., kart. DM 28.—

Dem 70-jährigen verdienten Leiter des bekannten Beuroner Palimpsestinstitutes wurde eine dessen Verdiensten in Aufmachung und Inhalt würdige Festschrift gewidmet, wie sie nicht jedem Gelehrten zu Teil wird. Nicht weniger als 30 Mitarbeiter aus verschiedenen Nationen haben sich zusammengefunden, deren Hälfte aus Benediktinern besteht. Der Inhalt der Festschrift bewegt sich den vielfachen Arbeitsgebieten des Jubilars entsprechend in biblischer Textkritik, Liturgiegeschichte, Patristik, Bibliotheksgeschichte. Das Benediktinertum betreffen die Untersuchung von Balthasar Fischer, Trier, über den am Anfang des zweiten Kapitels der *Regula* Christus beigelegten Vaternitel, der keineswegs ein Anzeichen einer beginnenden frühmittelalterlichen theologischen Verwirrung ist, ebensowenig er „Eigengut St. Benedikts“ darstellt, sondern vielmehr als „Erbe alter exegetischer Tradition des Ostens“ zu werten ist. — Bernhard Bischoff = München ediert und verweist ein Kalender mit Nekrolog des IX. s., das sich in der Ambrosiana in Mailand befindet, dem Frauenkloster Herford zu, läßt es aber von einem Schreiber aus Lobbe angefertigt sein. Aber stört bei dieser Festlegung nicht, daß in dem reichhaltigen Kalender keines der drei Stiftergeschwister von Herford, Wala, Adalhard und Theodrada genannt wird? — P. Emmanuel Munding gelingt es in dem Codex Vindobonensis 1815 das dortige

alte Kalendar (IX. s.) entgegen anderen Meinungen für die Reichenau (nicht St. Gallen) zu sichern. — Einen Benediktinermystiker des XVI. Jahrhunderts, den Neresheimer Abt Georg Gerstmair (1566—1584), von dem ein mystischer Traktat in Beuron selbst liegt, behandelt Ursmar Engelmann. Zu Heinrich von Nördlingen, dessen Familie nunmehr bekannt ist und dem sogenannten St. Georger Prediger, der kein anderer als Berthold von Rehsensburg ist, vgl. meine KG Bayerns IV, 70 und 195. R. B.

**Studia Gratiana** post octava Decreti saecularia auctore consilio commemoratiua Gratianae instruendae edita. Vol. I curantibus Jos. Forchielli et Alph. M. Stickler. Bologna: Institutum Iuridicum Univ. 1953. XXX u. 578 S. 42 Taf.

Über die große internationale Feier des Gedenkens an den „Vater des Kirchenrechts“ zu Bologna im April 1952 wurde auch in dieser Zs. (Bd. 63, S. 241—243) berichtet. Nunmehr wird mit der Veröffentlichung des wissenschaftlichen Ertrages dieser großen Veranstaltung begonnen, und die geplante Reihe wird nach ihrem Abschluß zweifellos bei allen Studien zur kanonistischen Rechtsgeschichte herangezogen werden müssen, wie es schon das zusammenfassende Referat von Gabriel le Bras, „Le triomphe de Gratien“ (S. 3—14) verheißt. Die Bedeutung des Magisters wird sodann durch den Festvortrag von Stephan Kuttner „Graziano: l'uome e l'opera“ (S. 17—29), klar hervorgehoben. Der erste Band enthält auch die Ansprache Sr. Heiligkeit Papst Pius XII. an die Kongreßteilnehmer, die Einladung zu den Feierlichkeiten sowie einen knappen Bericht des Organizers der Veranstaltung, Prof. Giuseppe Forchielli. Die zahlreichen Abbildungen von Gratianhandschriften sind ein vorzüglicher Schmuck des Werkes.

Dem Studium der Handschriften, das einer Neuedition des Dekrets vorangehen muß, ist eine Reihe von Beiträgen gewidmet. Jacqueline Rambeau-Buhot berichtet über „L'étude des manuscrits du Décret de Gratien conservés en France“ (S. 121—145) und von den großen Fortschritten, welche die Arbeiten dort schon gemacht haben. Wichtig sind vor allem die Ergebnisse der Forschung an den Introductiones, Tabulae und anderen Beifügungen. Adam Vetulani beschreibt sehr ausführlich „Les manuscrits du Décret de Gratien et des oeuvres des décrétistes dans les bibliothèques polonaises“ (S. 219—287), während Gérard Fransen über „Manuscrits de décrétistes dans les bibliothèques liégeoises“ (S. 291—302) und Paul Ourliac über „Un manuscrit à miniatures du Décret de Gratien conservé dans une collection privée“ (S. 305—321) schreiben. Der Textkritik dienen auch die Arbeiten von Marguerite Boulet-Sautel über „Les 'Paleae' empruntées au droit romain dans quelques manuscrits du Décret de Gratien conservés en France“ (S. 149—158) und Walter Ullmann, „The Paleae in Cambridge Manuscripts of the Decretum“ (S. 161—216). Nach Wilhelm M. Peitz, „Gratian und Dionysius Exiguus“ (S. 53—81) hätte auch Gratian an der Kurie und damit im päpstlichen Auftrag, ja am „Arbeits-exemplar“ seines Vorgängers gearbeitet; bei all diesen Fragen wird man zunächst auf die umfassende Untersuchung über Dionysius Exiguus warten müssen.

Es ist an dieser Stelle unmöglich, den ganzen Inhalt des Bandes im einzelnen vorzulegen; er ist von einer derartigen Fülle, daß man die weiteren Bände mit Spannung erwarten darf. Erwähnt werden müssen hier noch: Walther Holtzmann, „Die Benutzung Gratians in der päpstlichen Kanzlei im 12. Jh.“ (S. 325—349), der eine ausdrückliche Benutzung erst von Clemens III. an erweist, Hans Erich Feine, „Gliederung und Aufbau des Decretum Gratiani“ (S. 353—370), Arturo Michele Landgraf, „Diritto canonico e teologia nel secolo XII.“ (S. 373—413), Franz Arnold, „Die Rechtslehre des Magisters Gratianus“ (S. 453—482), sowie Klaus Mörsdorf, „Altkanonisches Sakramentsrecht?“ (S. 485—502), die Sohms verfehlte Gratian-Auffassung überwinden, P. S. Leicht, „Alcune osserva-